

Mitteilung des Senats vom 27. Januar 2015**Gesetz zur Aufhebung der Verordnung über die zuständige Behörde nach § 16 Abs. 3 der Handwerksordnung**

Der Senat überreicht der Bürgerschaft (Landtag) den Entwurf eines Gesetzes zur Aufhebung der Verordnung über die zuständige Behörde nach § 16 Abs. 3 der Handwerksordnung mit der Bitte um Beschlussfassung.

Die Verordnungsermächtigung zur Regelung der Zuständigkeit für die Untersagung der unerlaubten Handwerksausübung nach § 16 Abs. 3 der Handwerksordnung ist aufgehoben worden. Die Zuständigkeit der Ortspolizeibehörden ist mittlerweile in der Bekanntmachung über Zuständigkeiten nach der Handwerksordnung geregelt, für den Vollzug der Norm sind weiterhin die Ortspolizeibehörden zuständig. Aufgrund dessen bedarf es der Verordnung über die zuständige Behörde nach § 16 Abs. 3 der Handwerksordnung nicht mehr. Die Aufhebung kann wegen der nicht mehr vorhandenen Verordnungsermächtigung nur von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossen werden.

Gesetz zur Aufhebung der Verordnung über die zuständige Behörde nach § 16 Abs. 3 der Handwerksordnung

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Artikel 1

Die Verordnung über die zuständige Behörde nach § 16 Abs. 3 der Handwerksordnung vom 9. Januar 1967 (Brem.GBl. S. 9 – 712-a-2), die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 1990 (Brem.GBl. S. 469) geändert worden ist, wird aufgehoben.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

Die Verordnungsermächtigung zur Regelung der Zuständigkeit für die Untersagung der unerlaubten Handwerksausübung nach § 16 Abs. 3 der Handwerksordnung ist aufgehoben worden. Die Zuständigkeit der Ortspolizeibehörden ist mittlerweile in der Bekanntmachung über Zuständigkeiten nach der Handwerksordnung geregelt. Deshalb ist die auf der Ermächtigung beruhende Verordnung aufzuheben.